



HVBG

HVBG-Info 05/1999 vom 12.02.1999, S. 0494 - 0495, DOK 754.5/017-OLG

**Verjährungsbeginn bei Anspruchsübergang auf Sozialhilfeträger
(§ 116 Abs. 1 SGB X; § 852 Abs. 1 BGB) - Urteil des
Brandenburgischen OLG vom 12.08.1997 - 2 U 26/97**

Verjährungsbeginn bei Anspruchsübergang auf Sozialhilfeträger
(§ 116 Abs. 1 SGB X; § 852 Abs. 1 BGB);
hier: Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom
12.08.1997 - 2 U 26/97 - (rechtskräftig)

Orientierungssatz:

Macht der Sozialhilfeträger im Regreßweg Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger geltend, ist für den Verjährungsbeginn nach BGB § 852 entscheidend, wann der für Regreßfälle zuständige Sachbearbeiter des Leistungsträgers Kenntnis von der Person des Schädigers und dem konkreten Schaden erlangt hat.

Urteil des Brandenburgischen OLG vom 12.08.1997 - 2 U 26/97

Nichtannahmebeschluß des Bundesgerichtshofes vom 17.03.1998
- VI ZR 278/97 -

Das klagende Land nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch.

Am 5. August 1990 verursachte und verschuldete der Beklagte mit seinem bei der Staatlichen Versicherung der DDR haftpflichtversicherten Pkw Trabant einen Verkehrsunfall, durch den sein Beifahrer I. S. schwer verletzt wurde. S. wurde nach dem Unfall zunächst in das Kreiskrankenhaus L. eingeliefert. Von dort wurde er am 7. August 1990 mit der Diagnose "Polytrauma" in das Klinikum St. verlegt. Hier wurde er bis zum 5. Oktober 1990, seinem Todestag, behandelt. Die Behandlungskosten betragen unstreitig 97.445,00 DM.

Ebenfalls am 5. Oktober 1990 ging bei dem Bezirksamt - Sozialamt N. des klagenden Landes über das Klinikum St. ein von I. S. Vater mit Datum vom 1. Oktober 1990 gestellter Sozialhilfeantrag ein. Den Unterlagen beigelegt waren eine Unabweisbarkeitsbescheinigung des Klinikums St., eine Aufnahmebestätigung gemäß § 1 des Aufnahmegesetzes sowie eine Arbeitslosmeldung und eine Besucherkarte, ausgestellt vom Arbeitsamt II Berlin (West).

Das klagende Land konnte einen Vorgang betreffend I. S. nicht zuordnen. Es wurde festgestellt, daß S. keine Sozialhilfe und auch kein Arbeitslosengeld bezogen hatte.

Nachdem sich das Klinikum St. bei der Staatlichen Versicherung erfolglos um eine Bezahlung seiner Kosten bemüht hatte, bat es mit Schreiben vom 14. April 1993 das klagende Land um Erteilung einer

Kostenübernahmeerklärung. Am 23. April 1993 erhielt das klagende Land vom Klinikum St. Unterlagen, aus denen die näheren Einzelheiten der Behandlung S. hervorgingen. Insbesondere wurde hieraus auch deutlich, daß der Beklagte an dem Unfall beteiligt war.

Unter dem 6. Mai 1993 erklärte das klagende Land sodann die Kostenübernahme; am 24. Juni 1993 erfolgte die Zahlung. Am 17. Juni 1994 erhielt das klagende Land Einsicht in die Ermittlungsakten.

Mit Schreiben vom 27. Juni 1994 meldete das klagende Land Schadensersatzansprüche gegenüber der Deutschen Versicherungs AG als der Abwicklerin von Schadensfällen aus DDR-Zeiten an. Diese verweigerte die Zahlung mit Hinweis, sie sei nicht passivlegitimiert, weil nach den Vorschriften der DDR ein Direktanspruch gegen den Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer nicht bestanden habe; darüber hinaus seien die Ansprüche auch verjährt.

Das klagende Land hat die Auffassung vertreten, daß der Beklagte ihm aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf Zahlung von Schadensersatz hafte; die Voraussetzungen für den Forderungsübergang seien gegeben.

Das klagende Land hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an das klagende Land 97.445,00 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Oktober 1995 zu zahlen.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Mit Erfolg kann das klagende Land von dem Beklagten Zahlung der für den Geschädigten I. S. entstandenen Krankenhausbehandlungskosten in Höhe von 97.445,00 DM verlangen, § 116 Abs. 1 SGB X, 37 BSHG iVm §§ 330, 345 Abs. 1 ZGB.

Der Beklagte hat den Unfall vom 5. August 1990 unstreitig verursacht und verschuldet. Demzufolge hatte er gemäß den damals geltenden §§ 330, 345 Abs. 1 ZGB (iVm Art. 232 § 1 EGBGB) den seinem Beifahrer I. S. entstandenen Schaden zu ersetzen, wozu die Kosten der Krankenbehandlung gehörten. Der Anspruch S. ist gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf das klagende Land als Träger der Sozialhilfe übergegangen, weil dieses kraft Gesetzes verpflichtet war, Sozialleistungen zu erbringen.

Eine Verpflichtung des klagenden Landes entfiel zunächst nicht deswegen, weil I. S. am Tage des Eingangs des Sozialhilfeantrags - 5. Oktober 1990 - verstorben ist. Nach § 59 SGB I erlöschen Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen mit dem Tode des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen - wie hier - erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

Durch den mit Datum vom 1. Oktober 1990 vom Vater I. S. gestellten Sozialhilfeantrag ist das Verwaltungsverfahren eingeleitet worden (§ 9 SGB X). Zwar geht aus den vom klagenden Land eingereichten Unterlagen nicht hervor, wann genau der Antrag aufgegeben worden ist. Jedenfalls ist dies aber vor dem 5. Oktober 1990 geschehen, weil nämlich der Antrag über das Klinikum St. auf dem Postwege abgesandt wurde und - dies weist der Eingangsstempel aus - am 5. Oktober 1990 beim Sozialamt eingegangen ist. Dann ist aber

nicht entscheidend, ob I. S. im Zeitpunkt des Eingangs bereits verstorben war. Denn der Antrag ist auch dann rechtzeitig gestellt, wenn der Berechtigte zwischen Antragsaufgabe und dem Zugang des Antrags verstirbt. Insoweit gilt nämlich § 130 Abs. 2 BGB, wonach es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluß ist, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird, entsprechend (von Maydell, GK SGB I § 59 Rz. 8; Mroczynski SGB I, § 59 Rz. 3).

Das klagende Land hat auch nicht deswegen ohne gesetzliche Verpflichtung geleistet, weil für S. eine gesetzliche Krankenversicherung eingetreten sei. Gesetzlichen Krankenversicherungsschutz hätte S. nur haben können, wenn er als Arbeitsloser Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätte. Gemäß § 100 Abs. 1 AFG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld derjenige, der arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt hat, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert (§ 155 Abs. 1 AFG). Zwar war S. im Besitze einer Arbeitslosmeldung, ausgestellt vom Arbeitsamt II Berlin (West) gewesen. Die Arbeitslosmeldung für sich genommen ergibt aber noch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vielmehr müssen die weiteren in § 100 Abs. 1 AFG genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese waren aber nicht erfüllt. Jedenfalls hat die nach dem Inhalt der Verwaltungsakten vom klagenden Land bei den in Betracht kommenden Arbeitsämtern - neben dem Arbeitsamt II Berlin (West) das für den letzten Wohnort S. zuständige Arbeitsamt H. - eingeholte Auskunft ergeben, daß S. Arbeitslosengeld nicht bezog.

Der Beklagte kann schließlich nicht mit Erfolg einwenden, das klagende Land sei zur Leistung deswegen nicht verpflichtet gewesen, weil der Behandlung S. zugrundeliegende zivilrechtliche Ansprüche des Universitätsklinikums St. gegen die Erben verjährt gewesen seien. Denn eine Inanspruchnahme der Erben war im Hinblick auf die völlige Vermögenslosigkeit S. aussichtslos. Das Klinikum konnte zu Recht davon ausgehen, daß die Erben die Überschuldung des Nachlasses geltend machen würden.

Damit war aber das klagende Land zur Sozialhilfe, die die Erstattung von Krankenhauskosten einschloß (§ 37 BSHG) verpflichtet. Gemäß § 116 Abs. 1 SGB X ging der Anspruch S. gegen den Beklagten auf Erstattung der Krankenhauskosten auf das klagende Land über.

Dem übergegangenen Schadensersatzanspruch steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen.

Im Zeitpunkt des Unfallereignisses galt für die Verjährung die Vorschrift des § 474 Abs. 1 Nr. 3 ZGB, also eine vierjährige Verjährungsfrist. Gemäß Artikel 231 § 6 EGBGB findet auf die Verjährungsfrist seit dem Wirksamwerden des Beitritts das BGB Anwendung, so daß die kürzere dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB seit dem 3. Oktober 1990 zum Tragen kommt. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch gemäß § 852 Abs. 1 BGB - entsprechend der Regelung des § 475 Nr. 2 ZGB - erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von der Person des Schädigers und dem konkreten Schaden Kenntnis erlangt hat.

Im Falle der Sozialversicherung tritt der Übergang der Ansprüche auf den Versicherungsträger im Augenblick des schadensstiftenden Ereignisses ein; für den Beginn einer Verjährungsfrist kommt es deshalb nur auf die Kenntnis des Versicherungsträgers an (BGHZ 48, 181).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 96, 726) geht

der Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz auf den Sozialhilfeträger über, soweit und sobald infolge des schädigenden Ereignisses aufgrund konkreter Anhaltspunkte, auch für eine Bedürftigkeit des Geschädigten, mit der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers ernsthaft zu rechnen ist. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend nicht zweifelhaft, daß sich der Übergang der Schadensersatzansprüche I. S. gegen den Beklagten bereits während der Zeit der Behandlung im Universitätsklinikum St. vollzog. S. war einkommens- und vermögenslos. Die Einstandspflicht eines Krankenversicherungsträgers war nicht gegeben. Aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs ist damit allein auf die Kenntnis des Leistungsträgers abzustellen.

Aber auch dann, wenn mit einer Mindermeinung (Geigel/Plagemann, Der Haftpflichtprozeß, Kap. 30, Rdn. 38; Plagemann, ZfSH/SGB 1985, 14) der Forderungsübergang mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung - 24. Juni 1993 - anzunehmen wäre, käme es deswegen ebenfalls nur auf die Kenntnis des klagenden Landes als des Leistungsträgers an, weil bei dem Geschädigten I. S. keine Kenntnis vom Unfall und seinem Hergang vorlag. Vielmehr ist S. im Zustande der Bewußtlosigkeit ins Krankenhaus eingeliefert worden und kurze Zeit später bei unverändertem Krankheitsbild an den Unfallfolgen verstorben.

Für die Frage der Kenntnis ist entscheidend, wann der für Regreßfälle zuständige Sachbearbeiter des Leistungsträgers die erforderliche Kenntnis erlangt hat (BGH NJW 1992, 1755).

Der zuständige Sachbearbeiter des Sozialamts des klagenden Landes hat aber, wie der Inhalt der beigezogenen Akten des Amtes zeigt, erst durch die mit Schreiben vom 23. April 1993 vom Klinikum St. übersandten Unterlagen Kenntnis davon erlangt, daß I. S. aufgrund eines vom Beklagten verursachten Verkehrsunfalls behandelt wurde. Damit ist der Anspruch aber nicht verjährt, da die Zustellung des Mahnbescheids am 19. Oktober 1995 die 3-jährige Verjährungsfrist rechtzeitig unterbrochen hat. Zwar hat der Sachbearbeiter Sa. des klagenden Landes mit Schreiben vom 24. November 1994 Erörterungen darüber angestellt, wann die Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen vorgelegen habe. Dabei ist er zu der Beurteilung gelangt, daß die "Kenntnis frühestens seit Januar 91 durch die Mitteilung des vorläufigen Ermittlungsergebnisses" gegeben gewesen sei. Diese Einschätzung beruht aber in jedem Falle auf einem Irrtum. Denn einerseits geht aus dem Inhalt der beigezogenen Ermittlungsakten eindeutig hervor, daß dem Sozialamt des klagenden Landes diese Akten erst im Jahre 1994 vorgelegen haben. Mit Schreiben vom 18. April 1994 hat das Sozialamt die Staatsanwaltschaft um Übersendung der Ermittlungsakten gebeten. Unter dem 24. Mai 1994 ist die Staatsanwaltschaft an die Erledigung der Übersendung erinnert worden. Die Übersendung der Akten an das Sozialamt ist dann von der Staatsanwaltschaft unter dem 14. Juni 1994 verfügt worden. Andererseits befand sich der Sachbearbeiter Sa. des klagenden Landes bei Abfassung des Schreibens vom 24. November 1994 auch dann in einem Irrtum, wenn er der Meinung war, es komme auf die Kenntnis des Universitätsklinikums St. an. Zwar hatte das Klinikum die im Rahmen des § 852 Abs. 1 BGB erforderlichen Kenntnisse. Es war aber nicht "Wissensvertreter" des klagenden Landes. Eine derartige Eigenschaft hätte nämlich vorausgesetzt, daß der Vertreter vom Anspruchsträger mit der Erledigung der streitigen Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut worden war (BGH Versicherungsrecht 1986, 917, 918). Eine derartige Zuweisung lag hier jedoch nicht vor. Zwar ist das Klinikum St. als

Universitätseinrichtung rechtlich auch ein Teil der Gebietskörperschaft "Land B.". Das Klinikum ist aber nicht mit Aufgaben der Sozialhilfegewährung betraut und somit eine unzuständige Untergliederung des klagenden Landes. Auf seine Kenntnis kommt es für den Verjährungsbeginn daher nicht an.

Der Beginn der Verjährung für einen früheren Zeitraum als April 1993 ist auch nicht deswegen anzunehmen, weil sich das klagende Land vorher einer Kenntnis rechtsmißbräuchlich verschlossen hätte. Allerdings steht in Ausnahmefällen die fahrlässige Unkenntnis der positiven Kenntnis gleich, nämlich dann, wenn sich der Verletzte die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühe und Kosten beschaffen kann, sich vor der Kenntnis also mißbräuchlich verschließt (BGH NJW 1990, 2808). Eine derartige Konstellation ist hier aber nicht gegeben. Zweifelhaft ist bereits, ob das klagende Land verpflichtet war, Erkundigungen darüber einzuholen, aus welchem Grund I. S. im Klinikum St. behandelt worden war. Selbst wenn es aber darüber informiert gewesen sein sollte, daß die Behandlung auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen war, war eine Nachforschungspflicht nicht ohne weiteres gegeben. Denn der Geschädigte konnte den Unfall selbst verursacht haben. Jedenfalls sind Anhaltspunkte dafür, daß das klagende Land ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, sich die im Rahmen des § 852 Abs. 1 BGB erforderliche Kenntnis zu verschaffen, nicht vorhanden.

Fundstelle:

DIE SOZIALVERSICHERUNG 1/1999, S. 25-27